

**Umfassende Information/Aufklärung und Beteiligung  
von Bürgerinnen und Bürgern beim Ausbau  
von 5G- und Mobilfunkanlagen**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02508 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 19 -  
Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln am 19.03.2019

**Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 15554**

2 Anlagen

**Beschluss des Umweltausschusses  
vom 15.10.2019 (SB)  
Öffentliche Sitzung**

**I. Vortrag der Referentin**

**1. Anlass**

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln hat am 19.03.2019 die als Anlage 1 beigefügte Empfehlung Nr. 14-20 / E 02508 beschlossen.

Mit der Empfehlung wird eine umfassende Informations- und Aufklärungspflicht für öffentliche Stellen sowie für Netzbetreiber gegenüber allen Betroffenen gefordert. Die Information soll vor Installation/Ausbau von WLAN- und Mobilfunkanlagen, insbesondere 5G-Anlagen, erfolgen. Zudem wird eine aktive Beteiligung mit Anhörungs- sowie Mitspracherechten bei Planung und Installation von Mobilfunktechnologie nutzenden Anlagen – wie z. B. WLAN, Mobilfunk (inklusive 5G) und Smartmeter – für alle Betroffenen, einschließlich Anwohnende, gefordert.

Ausgehend davon, dass die voranschreitende Digitalisierung einen globalen, unumkehrbaren Prozess darstellt, der technologische, unternehmerische und gesellschaftliche Veränderungen mit sich bringt, ist festzustellen, dass diese Entwicklung auch für München als einem der bedeutendsten Wirtschafts- und Innovationsstandorte Europas eine große Herausforderung darstellt. Im Übrigen besteht für den weiteren Ausbau der Mobilfunkversorgung ein politischer Konsens. Im aktuellen Koalitionsvertrag der Bundesregierung wird der Digitalisierung ein hoher Stellenwert eingeräumt.

Deutschland soll demzufolge „in allen Bereichen zu einem starken Digitalland“ entwickelt werden. Als Ziel wurde im Koalitionsvertrag deshalb auch ein forcierter Ausbau von Mobilfunk einschließlich 5G formuliert.

Vor diesem Hintergrund hat die Vollversammlung des Münchner Stadtrates bereits mit Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 08599 vom 23.11.2017 dem Konzept „Handlungsfeld Digitalisierung Münchner Wirtschaft – Aufgaben und Maßnahmen des Referats für Arbeit und Wirtschaft“ mit großer Mehrheit zugestimmt. Der Stadtrat hat damit entschieden, dem Innovationsstandort München und dem digitalen Wandel die notwendigen Entfaltungschancen zu bereiten und München auch in Zukunft als wirtschaftsstarke und ebenso lebenswerte Stadt zu entwickeln.

Teil dieser Maßnahmen wird auch die vom Münchner Stadtrat einstimmig am 24.10.2018 beschlossene Informationskampagne „München digital“ sein (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12739). Insbesondere soll damit dem umfänglichen Informationsbedarf der Münchner Stadtgesellschaft über die technologischen Entwicklungen und die sich daraus ergebenden gesellschaftspolitischen und wirtschaftlichen Veränderungen Rechnung getragen werden. Als Auftaktveranstaltung fand hierzu am 23.07.2019 eine Informationsveranstaltung zum Mobilfunkausbau für das Plenum des Stadtrates sowie für die 25 Bezirksausschussvorsitzenden Münchens statt.

Zuletzt wurde mit der am 24.07.2019 vom Stadtrat einstimmig beschlossenen Digitalisierungsstrategie der Landeshauptstadt München (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 14953) konkret der Aufbau und deutliche Ausbau der digitalen Kommunikationsinfrastruktur als Kernbereich und Handlungsfeld der Digitalisierung definiert. Dabei wird betont, dass eine möglichst flächendeckende Vernetzung mit hohen Bandbreiten Voraussetzung dafür ist, dass die Stadtgesellschaft an der Digitalisierung teilhaben kann und niemand ausgeschlossen wird.

## **2. Umfassende Informations- und Aufklärungspflicht für alle öffentlichen Stellen und Betreiber gegenüber allen Betroffenen vor Installation/Ausbau von WLAN/Mobilfunk/5G-Anlagen; insbesondere Aufklärung zu möglichen gesundheitlichen Auswirkungen (Teil 1 des Antrags)**

### **2.1 Rechtsgrundlage für die Errichtung und Inbetriebnahme von Mobilfunksendeanlagen**

Die Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb von Mobilfunksendeanlagen sind abschließend in der Sechszwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV) geregelt.

Die Einhaltung der in der 26. BImSchV genannten funk- und immissionsschutzrechtlichen Anforderungen für die Errichtung und den Betrieb von Mobilfunksendeanlagen wird mit der Standortbescheinigung (STOB) der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) als oberster Regulierungs-

behörde für die Netzmärkte bestätigt. Von einer gesundheitlichen Beeinträchtigung durch den Betrieb von Mobilfunksendeanlagen ist dann nicht auszugehen.

Mobilfunksendeanlagen mit einer Bauhöhe ab 10 Meter bedürfen einer baurechtlichen Genehmigung. Allerdings wird der überwiegende Teil der Mobilfunksendeanlagen mit einer Bauhöhe von weniger als 10 Metern errichtet. Diese Anlagen unterliegen dem in der 26. BImSchV geregelten Anzeigeverfahren. Die Regelungen der 26. BImSchV sind auch für die 5G-Frequenzen anzuwenden.

Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen für die Inbetriebnahme von Mobilfunksendeanlagen hat die Landeshauptstadt München keine rechtliche Möglichkeit, den Ausbau des Mobilfunknetzes durch die Netzbetreiber zu verhindern.

## **2.2 Forschungsergebnisse in Bezug auf die gesundheitlichen Auswirkungen der Mobilfunktechnologie**

Über die Forschungsergebnisse in Bezug u. a. auf eventuelle gesundheitliche Auswirkungen der Mobilfunktechnologie gibt die Bundesregierung in ihrem aktuellen Bericht vom 30.11.2018 Auskunft (Achter Emissionsminderungsbericht, Drucksache 19/6270 - DIP21 - Deutscher Bundestag; Quelle: [dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/062/1906270.pdf](http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/062/1906270.pdf)).

Der Bericht kommt zu folgendem Fazit:

„Die Forschungsaktivitäten des Bundesamtes für Strahlenschutz verfolgen einen sehr breiten und umfassenden Ansatz. Nach Möglichkeit wird die Exposition durch neue Entwicklungen im Bereich Mobilfunk bzw. allgemein im Bereich moderner Kommunikationsmittel frühzeitig erfasst. Mit den Vorhaben zur Klärung offener Fragen über gesundheitliche Auswirkungen bezüglich hochfrequenter elektromagnetischer Felder wird der wissenschaftliche Kenntnisstand zunehmend vertieft, wobei – ebenfalls so früh wie möglich – die Auswirkungen neuer Technologien untersucht werden.

Auch auf der Basis der neueren Ergebnisse kann festgestellt werden, dass durch die geltenden Grenzwerte der 26. BImSchV die Bevölkerung ausreichend vor gesundheitlichen Auswirkungen hochfrequenter elektromagnetischer Felder geschützt ist. Um die fachlichen Grundlagen für die Risikobewertung weiter zu verbessern, fördert das Bundesumweltministerium weiterhin gezielt Forschung auf dem Gebiet des Mobilfunks, insbesondere zu Langzeitwirkungen und Wirkungen auf Kinder, aber auch zur Verbesserung der Datenlage hinsichtlich neuer Technologien. Außerdem wurde die weitere Verbesserung der Risikokommunikation durch entsprechende Forschungsprojekte – auch unter finanzieller Beteiligung der Mobilfunk-Netzbetreiber – unterstützt.“

Im Ausblick geht die Bundesregierung auch auf die zunehmende Digitalisierung ein und nennt hier den Einsatz der 5G-Technologie:

„Am grundlegenden Ziel des Koalitionsvertrags muss sich auch die weitere Forschung ausrichten. Hierbei wird es im Bereich der gesundheitlichen Auswirkungen einen Schwerpunkt bei den im Mobilfunk neu genutzten, höheren Frequenzbändern geben. Die 5G-Strategie der Bundesregierung sieht dazu öffentlich geförderte Forschung vor, die der Bund im Bereich der Wirkung elektromagnetischer Felder von 5G mit Schwerpunkt auf Frequenzen oberhalb 20 GHz unterstützen wird. Außerdem sollen proaktiv die Auswirkungen der neuen Technologie sowie der neu aufgebauten Netze hinsichtlich ihrer elektromagnetischen Felder untersucht werden. Dabei wird ein Schwerpunkt darin bestehen, wie sich die Exposition der Bevölkerung – insbesondere auch unter Einbeziehung von Kleinzellen und unter Berücksichtigung der Beamforming-Technologie\* – entwickeln wird. Überdies wird zu untersuchen sein, wie sich – ggf. auch durch innovative Methoden der Netzplanung – eine Emissionsminderung der gesamten Mobilfunktechnologie, also unter Einbeziehung der Emissionen von ortsfesten Anlagen und von Endgeräten, erreichen lässt.“

Auch an diesem Rahmen orientiert sich die Landeshauptstadt München, ohne geäußerte Sorgen oder widerstreitende Interessen nicht hinreichend ernst nehmen zu wollen. Die eingeschlagene Vorgehensweise der Ministerien und Fachbehörden auf Bundesebene erscheint jedoch als der richtige Weg.

### **3. Aktive Beteiligung und Anhörungs- sowie Mitspracherecht bei Planung und Installation von Mobilfunk nutzenden Anlagen (z. B. WLAN, Mobilfunk, Smartmeter, 5G) für alle Betroffenen einschließlich Anwohner (Teil 2 des Antrags)**

#### **3.1 WLAN und Smartmeter**

WLAN- und Smartmeter-Geräte unterliegen aufgrund ihrer geringen Sendeleistung nicht dem Anwendungsbereich der 26. BImSchV. Sie werden nach den dafür jeweils geltenden Bestimmungen des Telemediengesetzes (TMG), das den Betrieb von offenem WLAN regelt, und – für Smartmeter („intelligente“ Stromzähler mit Kommunikationsmodul) – nach dem Gesetz über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen (Messstellenbetriebsgesetz – MsbG) betrieben. Die Sendeleistungen dieser Geräte sind jedoch niedrig. Der Betrieb von WLAN- und Smartmeter-Geräten löst weder für die Allgemeinheit noch für die betroffene Nachbarschaft nach gegenwärtigem Kenntnisstand ein Gesundheitsrisiko aus.

#### **3.2 Beteiligungsverfahren im Bereich des Mobilfunks**

Im Bereich des Mobilfunks sind die abschließenden Regelungen der 26. BImSchV für alle Akteure bindend.

Alle derzeit etablierten Netzbetreiber, d. h. Telefónica, Telekom und Vodafone, durchlaufen vor der Installation jedes einzelnen Funkmastes ein Verfahren hinsichtlich der Suche von Standorten und Genehmigungen in München. Dabei übermitteln die Netz-

\* Bei der Beamforming-Technologie wird die Strahlcharakteristik der Antennen so verändert, dass sie der Geometrie des zu versorgenden Gebietes optimal entspricht.

betreiber im Rahmen ihrer Standortsuche für Masten bzw. Funkanlagen ihre sogenannten Suchkreise an das städtische Referat für Gesundheit und Umwelt, welches diese Informationen unmittelbar an die betroffenen Bezirksausschüsse weiterleitet. Die Bezirksausschüsse können zu den ausgewählten Bereichen/Suchkreisen Stellung nehmen und in den Dialog mit den Netzbetreibern treten. Die Netzbetreiberfirma trifft dann die Entscheidung, welcher Standort realisiert wird und lässt die erforderliche Standortbescheinigung der Bundesnetzagentur erstellen.

Gemeinden und Kommunen, die zur Erledigung ihrer Aufgaben die von der BNetzA erteilten Standortbescheinigungen benötigen, haben einen passwortgeschützten Zugang zum EMF (Elektromagnetische Felder)-Datenportal. Hierüber können alle von der BNetzA erteilten Standortbescheinigungen einschließlich der dazu gehörenden Baupläne und technischen Daten eingesehen werden.

Es ist Aufgabe der Bundesnetzagentur, Transparenz zu gewährleisten. Aus diesem Grund wurde das für Kommunen zugängliche Portal „EMF – Monitoring der Bundesnetzagentur“ eingerichtet. Außerdem überwacht die BNetzA im Bereich Mobilfunk den Schutz von Personen in elektromagnetischen Feldern von Funkanlagen. Grundlage hierfür bilden die gesetzlichen Grenzwerte, auf deren Basis die BNetzA die einzuhaltenen Sicherheitsabstände festlegt, Überprüfungen von Funkanlagenstandorten durchführt und anhand von Messreihen die örtlichen Immissionen von Funkanlagen dokumentiert.

Bürgerinnen und Bürger können sich über das Informationsportal der BNetzA über realisierte Funkanlagenstandorte sowie über die entsprechenden Messungen der entstehenden elektromagnetischen Felder informieren (Informationsportal der BNetzA zur Recherche von Funkanlagenstandorten und EMF-Messorten; <https://emf3.bundesnetzagentur.de/karte>).

Auf Wunsch kommuniziert das Referat für Gesundheit und Umwelt die Inhalte der Standortbescheinigungen an interessierte Bürgerinnen und Bürger. Im Einzelfall können die Bescheinigungen im Referat für Gesundheit und Umwelt eingesehen oder auch übermittelt werden.

#### **4. Messreihe zur systematischen Erfassung der Hochfrequenz-Exposition im Alltag**

Im Jahr 2015 wurden unter Beteiligung des Referates für Gesundheit und Umwelt von der Technischen Universität (TU) Ilmenau u. a. auch in der Landeshauptstadt München Messungen durchgeführt mit dem Ziel, Klarheit über die real auftretende Hochfrequenz-Exposition im Alltag zu schaffen.

Die Messreihe hat belastbare Daten zur Abschätzung der persönlichen Exposition beim Gebrauch mobiler Endgeräte ermittelt. Es konnten insbesondere folgende Erkenntnisse gewonnen werden:

- Die verbindlichen Grenzwerte der 26. BImSchV wurden an allen Messpunkten sehr deutlich unterschritten. Im Mittel erreichte die Hochfrequenz-Gesamtexposition der Bevölkerung ohne Berücksichtigung des eigenen Mobiltelefons lediglich 0,003 % des Leistungsflussdichtegrenzwertes.
- Bei Betrachtung der Immissionen durch ein eigenes Endgerät am Kopf änderte sich die Immissionsgesamtbilanz grundlegend. An allen Messpunkten dominierten in diesem Fall stets die Immissionen durch das eigene Mobiltelefon. Der Maximalwert blieb aber auch hier mit einer Ausschöpfung des Leistungsflussdichtegrenzwertes von 8,96 % deutlich unterhalb des gesetzlichen Grenzwertes.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02508 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln vom 19.03.2019 nicht in vollem Umfang entsprochen werden kann. Dem Wunsch nach Information und Aufklärung kommt das Referat für Gesundheit und Umwelt mit den oben genannten Ausführungen und der folgenden Zusammenfassung nach. Für den Bereich Mobilfunk wird das nach der 26. BImSchV vorgesehene gesetzliche Verfahren bei Installation und Inbetriebnahme von Sendefunkanlagen eingehalten. Bürgerinnen und Bürger können sich in dem unter Ziffer 3.2 aufgezeigten Rahmen über einzelne Mobilfunksendeanlagen informieren. Zudem veröffentlicht die Bundesregierung bereits den aktuellen Stand der Forschung (vgl. oben bei Ziffer 2.2).

Dem Wunsch nach aktiver Beteiligung in Form von Mitsprache bei Planung und Installation kann aufgrund fehlender Rechtsnormen bzw. verbindlich anders lautender Vorschriften nicht entsprochen werden. Die Anwendung von WLAN und Smartmeter unterliegt, wie unter Ziffer 3.1 ausgeführt, nicht den Regelungen der 26. BImSchV. Eine Rechtsgrundlage, aus der für diese Geräte eine Informations- und Aufklärungspflicht und eine Bürgerbeteiligung abgeleitet werden kann, existiert nicht.

Die Beschlussvorlage ist mit dem Referat für Arbeit und Wirtschaft abgestimmt.

### **Anhörung des Bezirksausschusses**

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln vorgeschrieben (vgl. Anlage 1 der BAsatzung). Das Gremium wurde um eine Stellungnahme gebeten. Diese ist als Anlage 2 dieser Beschlussvorlage beigegeben.

Zeitgleich mit der Anhörung des Bezirksausschusses wurde je ein Entwurfsexemplar an die Korreferentin, die/den Verwaltungsbeirat/-beirätin, die Fraktionen, Gruppierungen und Einzelstadträte/-innen zur vorläufigen Kenntnisnahme übersandt.

Die Korreferentin des Referates für Gesundheit und Umwelt, Frau Stadträtin Sabine Krieger, der zuständige Verwaltungsbeirat, Herr Stadtrat Jens Röver, das Referat für Arbeit und Wirtschaft sowie die Stadtkämmerei haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

## **II. Antrag der Referentin**

1. Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02508 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln, mit der eine umfassende Information/Aufklärung und Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern beim Ausbau von 5G- und Mobilfunkanlagen gefordert wird, kann nach Maßgabe des Vortrags der Referentin entsprochen werden. Die geforderte Information und Aufklärung erfolgt bereits zum einen durch die Veröffentlichung der aktuellen Forschungsergebnisse zu gesundheitlichen Auswirkungen der Mobilfunktechnologie durch die Bundesregierung und zum anderen mit dieser Sitzungsvorlage.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02508 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln ist damit satzungsgemäß erledigt.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

## **III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister

Stephanie Jacobs  
Berufsmäßige Stadträtin

- IV. Abdruck von I. mit III. (Beglaubigungen)  
über das Direktorium HA II/V - Stadtratsprotokolle  
an das Revisionsamt  
an die Stadtkämmerei  
an das Direktorium – Dokumentationsstelle  
an das Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-RL-RB-SB
  
- V. Wv Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-RL-RB-SB  
zur weiteren Veranlassung (Archivierung, Hinweis-Mail).